

18.12.02

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hundebringungs- und -einfuhrverordnung - HundVerbrEinfVO)

Claus Henning Schapper
Staatssekretär
im Bundesministerium des Innern

Berlin, den 12. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hatte in der Entschließung B. des Bundesratsbeschlusses^{*)} vom 19. Oktober 2001 die Bundesregierung gebeten, von den Verordnungsermächtigungen nach § 2 Abs. 2 Hundebringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) Gebrauch zu machen, insbesondere für die Einfuhr und das Verbringen von gefährlichen Hunden über bestimmte Grenzkontrollstellen.

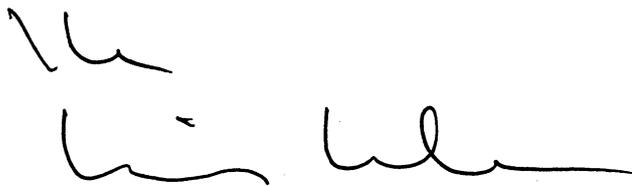
Hierzu darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Für weitere Verordnungen zusätzlich zur Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland vom 3. April 2002 hat sich kein Bedarf ergeben. Es sind bisher keine gravierenden Probleme in der Durchführung von Gesetz und Verordnung aufgetreten. Die gesetzlichen Regelungen von Bund und Ländern über den Umgang mit gefährlichen Hunden zeigen Wirkung, da nach den Mitteilungen der Länder die entsprechenden Beißvorfälle signifikant zurückgegangen sind.

*) Drucksache 444/01 (Beschluss)

Das Bundesministerium der Finanzen wird zudem entsprechend § 4 HundVerbrEinfG eine Dienstvorschrift erlassen, welche die Mitwirkung der Zollstellen bei der Einfuhr gefährlicher Hunde regelt. Eine Einfuhr nur über bestimmte Grenzkontrollstellen kann nicht erfolgen. Dies wurde bereits bei Verabschiedung des Gesetzes bzw. der Verordnung von der Bundesregierung dargelegt. Bei der Vielzahl der Einfuhren wären diese Stellen überlastet. Die Grenzkontrollstellen liegen außerdem überwiegend im Osten Deutschlands. Den Bürgern würden also beträchtliche Wege zugemutet. Die Grenzkontrollstellen dienen der Kontrolle von Sendungen aus Drittländern und wurden an Seehäfen, internationalen Flughäfen und an Grenzübergängen an den Drittlandgrenzen eingerichtet. Transporte auf der Schiene oder Straße aus Drittländern können daher nur über die deutsch-polnische, die deutsch-tschechische oder die deutsch-schweizerische Grenze in das Inland gelangen. Ihre Zahl wird voraussichtlich nach dem EU-Beitritt von Tschechien und Polen deutlich zurückgehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script. The signature is written in two lines, with the first line being shorter and the second line extending further to the right.